

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll

Das Landratsamt Göppingen hat mit Erlass vom 18. Januar 1988, AZ-Nr. I 2 – 031.01, die von der Verbandsversammlung am 09. Dezember 1987 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung genehmigt.

Die Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut:

Die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden vereinbaren aufgrund von § 60 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die nachstehende Verbandssatzung.

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Aichelberg, Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A, alle Landkreis Göppingen, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden den „Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Boll.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden (§ 61 Abs. 1, Satz 2 GemO) der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben seine Bediensteten zur Verfügung. Diese unterliegen bei Ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde. Verletzt ein Verbandsbediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Aufgabe der Gemeinde die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet die Gemeinde. Im Übrigen haftet der Verband.
- (3) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) Die Abgaben-, Kassen-, Haushalts- und Rechnungsgeschäfte für die Verbandsgemeinden und den Grundschul- und Kindergartenverband Dürnau – Gammelshausen,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Tiefbaus,
 - c) die Beratung bei der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen, der Unterhaltung der Straßen (nebst Verpflichtung zum Reinigen), der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes,
 - d) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Besoldungs- und Vergütungsberechnungen),
 - e) die Wirtschafts- und Verkehrsförderung,
 - f) die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für die EDV,
 - g) die Verlegung eines gemeinsamen Mitteilungsblatts.
- (4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
 - c) die Aufgaben des Schulträgers für die Hauptschule im Sinne des Schulgesetzes für Baden – Württemberg,
 - d) die Beteiligung am Krankenpflegeverein (Sozialstation).

- e) Der Verband ist Träger der Volkshochschule für sämtliche Verbandsmitglieder. Diese trägt die Bezeichnung „Volkshochschule Raum Bad Boll“. Sie erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3
Führung der Kassengeschäfte

- (1) zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) gehören insbesondere
 - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge, soweit eine Beauftragung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO vorliegt.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro- und Bankkonten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleiner Geldbeträge führen. Für die Führung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Für die Prüfung der Handkassen ist der Verband zuständig.

§ 4
Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

§ 5
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für :
 - 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - 2. die Änderung der Verbandssatzung,
 - 3. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
 - 4. die Feststellung der Jahresrechnung,
 - 5. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 - 6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
 - 7. die Festsetzung der Umlagen,
 - 8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 15.000,00 € betragen,
 - 9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 - 10. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab A 9 und der sonstigen Bediensteten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD des Verbands,
 - 11. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Gemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Gemeinden sowie über die Auflösung des Verbands.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und je zwei weiteren Vertretern einer jeden Mitgliedsgemeinde.

- (3) Für die weiteren Vertreter sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde widerruflich aus seiner Mitte gewählt. Das Verfahren richtet sich nach § 60 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (5) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
- (6) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat wichtige Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Verwaltungsratsvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Dem Verwaltungsrat wird die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis 15.000,00 € im Einzelfall übertragen.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nicht anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister anzuwenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und fünf Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 4 und nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit der weiteren Vertreter aus der Reihe der Bürgermeister der

beteiligten Gemeinden gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

- (2) Dem Verbandsvorsitzenden wird die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 5.000,00 € im Einzelfall übertragen, sowie die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 € im Einzelfall.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel seiner Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinde.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 4 und 5 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

§ 10

Finanzierung

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und c) kostendeckende Entgelte nach zeitlicher Inanspruchnahme.
Für die Inanspruchnahme der Volkshochschule nach § 2 Abs. 4 Buchstabe e) werden kostendeckende Entgelte nach der im Vorjahr erbrachten Unterrichtsleistung (Unterrichtseinheiten) erhoben.
- (2) Den nach Abs. 1 nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage, wenn der Jahresbetrag auf mindestens 400,00 € veranschlagt ist. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die allgemeine Verbandsumlage ist mit je $\frac{1}{4}$ in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (5) Die vorstehenden Regelungen über die Finanzierung sind anzuwenden, sofern im Einzelfall keine Sondervereinbarungen bestehen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in das Mitteilungsblatt des Verbandes.

§ 12

Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so werden die erforderlichen Regelungen entsprechend § 62 Abs. 2 GemO in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen.

§ 13

Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung des Verbands regeln die Mitgliedsgemeinden die erforderliche Auseinandersetzung durch eine öffentliche – rechtliche Vereinbarung gemäß § 62 Abs. 2 GemO. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

§ 14

Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Verbandssatzung verpflichten sich die Beteiligten, vor Beschreitung des Rechtswegs das Landratsamt Göppingen zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anzurufen.

§ 15

Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am 18. Januar 1988 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 13. Dezember 1995 treten am 01. Januar 1996 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 13. Mai 1998 treten am 13. Juni 1998 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 16. Dezember 1999 treten am 24. Dezember 1999 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2001 tritt am 01. Februar 2002 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 24. Februar 2005 tritt am 11. März 2005 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 17. Mai 2006 tritt am 27. Mai 2006